

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Kongressen, Workshops, Seminaren oder Tutorials der MESAGO Messe Frankfurt GmbH

(Stand: 08.12.2023)

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- a) Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für jegliche virtuelle oder physische Teilnahme an Kongressen, Workshops, Seminaren und/oder Tutorials (im Folgenden zusammen „Kongress“) der Mesago Messe Frankfurt GmbH (im Folgenden: Mesago). „A. Allgemeiner Teil“ und „C. Schlussbestimmungen“ dieser Bestimmungen gelten gleichermaßen für alle Teilnehmer. Für Referenten gelten zudem die besonderen Bestimmungen unter „B. Besondere Bestimmungen für Referenten“ dieser allgemeinen Vertragsbedingungen (Teilnehmer und Referenten im Folgenden auch: Vertragspartner).
- b) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- c) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge von Mesago auch in laufender Geschäftsverbindung und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- d) Bedingungen des Vertragspartners, denen Mesago nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn Mesago in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos erbringt. Frühere Allgemeine Vertragsbedingungen und sonstige Bedingungen von Mesago werden durch diese Bedingungen für künftige Vereinbarungen ersetzt, sofern nicht schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wurde.
- e) Rechte, die Mesago nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Vertragsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss / Vertragspartner

- a) Die Anfrage des Vertragspartners, an einem Kongress von Mesago teilzunehmen, erfolgt ausschließlich durch Registrierung und Anmeldung zur Teilnahme online unter pcim.mesago.com. Der Vertragspartner gibt ein verbindliches Angebot auf Teilnahme dadurch ab, dass der Vertragspartner nach erfolgter Prüfung seiner Angaben zu den bestellten Leistungen sowie der Eingabe und Prüfung der persönlichen Daten einschließlich Rechnungsempfänger und Rechnungsanschrift sowie nach der ausdrücklichen Bestätigung der Akzeptanz dieser Geschäftsbedingungen auf den Button "Submit" klickt. Eine Anfrage zur Teilnahme an Abendveranstaltungen erfolgt durch gesonderte Buchung.
- b) Der Vertrag kommt zustande, wenn Mesago die Teilnahme durch Auftragsbestätigung bestätigt. Nach erfolgter vollständiger Zahlung der Teilnahmegebühr erhält der Vertragspartner die Einlasskarte. Auf der Einlasskarte sind die gebuchten Leistungen aufgelistet.
- c) Um Zugang zu den gebuchten Leistungen zu erhalten, muss der Teilnehmer die Einlasskarte vor Ort vorzeigen. Die Teilnehmerunterlagen erhält der Teilnehmer vorab per E-Mail an die vom Vertragspartner bei der Anmeldung zur Teilnahme angegebene E-Mail-Adresse.

3. Bestimmungen für elektronische Leistungen von Mesago

- a) Mesago erbringt nach Maßgabe der Angaben und Darstellung zu einzelnen Kongressen gegenüber dem Vertragspartner elektronische Leistungen zur Durchführung eines virtuellen Kongresses, in manchen Fällen zusätzlich zu den Leistungen an dem Durchführungsort des Kongresses (hybride Veranstaltung). Ein virtueller Kongress ist ein Kongress, der ohne körperliche Anwesenheit der Beteiligten über ein digitales Medium durchgeführt wird und bei der die Interaktion zwischen den Teilnehmern ausschließlich unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Online-Chat) stattfindet (im Folgenden hybride und virtuelle Kongresse gemeinsam "virtuelle Kongresse").
- b) Der Vertragspartner kann den virtuellen Kongress im gebuchten Umfang virtuell besuchen. Der Zugriff auf die Plattform wird dem Vertragspartner nach Maßgabe der Beschreibung des jeweiligen Kongresses bzw. der gebuchten Teile des Kongresses ermöglicht, sofern nicht über eine von Mesago verfügbar gemachte Internetseite via Webbrowser oder Apps für mobile Endgeräte anders angegeben.
- c) Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die für die Nutzung der Plattform und den Besuch des virtuellen Kongresses notwendig sind. Der Vertragspartner muss insbesondere sicherstellen, dass eine ausreichende leistungsfähige Verbindung mit dem Internet vorhanden ist und die Zugangsdaten zur virtuellen Veranstaltung gültig sind.
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an dem virtuellen Kongress ist die Registrierung des Vertragspartners bei dem Online-Portal „Cvent“, die Durchführung des virtuellen Kongresses findet auf der Plattform Event-It statt. Voraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Veranstaltung ist die Registrierung des Kunden bei dem Online-Portal „Messe-Login“ der Messe Frankfurt Gruppe. Die Zugriffsberechtigung wird durch Freischaltung der gebuchten virtuellen Veranstaltung für den Kunden in seinem Nutzerkonto erteilt.
- e) Die vom Vertragspartner bei der Anmeldung zur Teilnahme an dem Kongress zwingend einzugebenden Daten (Name des Teilnehmers, Firmierung des Unternehmens) werden auf dem Profil des Vertragspartners auf der Plattform auch für andere Nutzer der Plattform (andere Teilnehmer, Referenten, Veranstalter, Presse) sichtbar sein.
- f) Bestandteil der Erbringung elektronischer Leistungen im Rahmen der Durchführung von virtuellen Kongressen ist der Betrieb einer via Internet zugänglichen Plattform durch Mesago und das Bereithalten von Inhalten auf der Plattform. Über diese Plattform werden je nach Eigenart des Kongresses verschiedene Funktionen angeboten, wie insbesondere im Regelfall der Zugriff auf bereitgehaltene Inhalte und der Zugriff auf Audio- oder Videoübertragungen, entweder als Livestream, Download on demand oder interaktives Format mit Beteiligungsmöglichkeiten für Teilnehmer.
- g) Mesago stellt die Plattform bis zu dem Routerausgang des Rechenzentrums, in dem die Plattform betrieben wird, bereit („Übergabepunkt“).
- h) Während der Veranstaltungsdauer gewährleistet Mesago eine Verfügbarkeit der Plattform am Übergabepunkt in Höhe von 97 %.
- i) Datensicherungen (Backups) werden von Mesago nicht geschuldet.
- j) Für den Inhalt des eigenen Profils und daraus entstehenden Schaden ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Profil zur Verfügung gestellten bzw. eingestellten Inhalte, insbesondere Bilder, Videos und Texten. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Mesago ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Vertragspartner ein- oder bereitgestellten Inhalte Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder verletzen können und nimmt eine solche Prüfung auch nicht vor.
- k) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu dem Profil streng vertraulich zu behandeln. Er darf Zugangsdaten nur denjenigen eigenen Mitarbeitern zugänglich machen, die das Profil im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nutzen dürfen, insbesondere dem Teilnehmer. Hat der Vertragspartner den Verdacht, dass seine Zugangsdaten einem Dritten bekannt geworden sind oder dass ein Dritter unbefugt den Zugang des Vertragspartners nutzt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Mesago unverzüglich in Textform zu informieren.
- l) Mesago behält sich vor, die Veröffentlichung von Inhalten wegen deren technischer Form sowie aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, insbesondere wenn die Inhalte nach pflichtgemäßem Ermessen von Mesago gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder deren Veröffentlichung für Mesago unzumutbar ist. Die Ablehnung der Veröffentlichung wird dem Vertragspartner unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- m) Mesago gewährleistet eine Verfügbarkeit des Profils von 97% im Monat. Wartungszeiten gelten als Zeiten der Verfügbarkeit des Profils. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Beseitigung unerheblicher Störungen liegt im Ermessen von Mesago.
- n) Sofern und soweit ein Vertragspartner unrichtige Daten einträgt („Fake-Namen“ oder Ähnliches), behält sich Mesago vor, diese Daten sowie das gesamte Profil von der Plattform zu entfernen.
- o) Die Plattform verfügt unter anderem über die Funktion, dass Nutzer anderen Nutzern ein digitales Meeting vorschlagen können. Wenn das Meeting durch den Kontaktierten bestätigt wird, können die jeweiligen Nutzer miteinander chatten. Bei diesem Chat wird die E-Mail-Adresse der Nutzer wechselseitig nicht sichtbar sein.
- p) Die Plattform verfügt ebenfalls über die Funktion, dass ein Nutzer einen anderen Nutzer der Plattform als Kontakt bestätigen kann. Es können Nutzer bestätigt werden, die zuvor das Profil, ein Video oder vergleichbare Aktivitäten des anderen aufgerufen haben. Bei einer Bestätigung eines Nutzers, werden die Daten des Nutzers (Vorname, Name, Unternehmensbezeichnung sowie Interessengebiet) dem anderen angezeigt. Der bestätigte Kontakt ist downloadbar. In der downloadbaren Datei werden jedoch nur der Vorname, Name und die Unternehmensbezeichnung des bestätigten Kontakts angezeigt.
- q) Besucht ein Teilnehmer den Vortrag eines Referenten, behält sich Mesago das Recht vor, dem Referenten eine Teilnehmerliste mit Namen der Teilnehmer, Unternehmensbezeichnungen und E-Mail-Adresse der Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit explizit einverstanden.
- r) Sämtliche von den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten wird Mesago ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen und des europäischen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.

- s) Zur Abwicklung des mit Kunden geschlossenen Vertrags ist eine Verwendung der persönlichen Daten erforderlich. Mesago ist berechtigt, die Daten an von ihr mit der Durchführung des Vertrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit diese Übermittlung notwendig ist, damit der Vertrag über den Besuch der Veranstaltung erfüllt werden kann oder damit diese weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung anbieten können.
- t) Die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verwendung können der Datenschutzerklärung von Mesago entnommen werden.

4. Kosten der Teilnahme und Rechnungsstellung

- a) Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Teilnahme online unter www.pcim.mesago.com/registration.com für die Teilnahme angegebenen Preise zzgl. Mehrwertsteuer.
- b) Die Rechnungsstellung erfolgt durch Mesago. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, die Rechnung nach Wahl von Mesago als elektronisches Dokument oder in Papierform zu erhalten.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Die Teilnahmegebühren und Kosten für sonstige Lieferungen und Leistungen sind ab Rechnungsdatum sofort fällig.
- b) Die Teilnahmegebühren werden bereits bei der Anmeldung zur Teilnahme als Vorschusszahlung fällig und bei Bezahlung per Kreditkarte (VISA, Mastercard oder Amex), PayPal oder Apple Pay über den Finanzdienstleister Stripe Technology Europe, Limited, 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, D02 H210, Irland eingezogen. Bestätigt Mesago die Teilnahme nicht und kommt folglich kein Vertrag zustande, wird die Vorschusszahlung dem Vertragspartner umgehend auf das zur Zahlung verwendete Zahlungsmittel zurücküberwiesen.
- c) Im Falle des Verzuges gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugesintritts geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Als Zahlungssatz gilt der Tag, an dem Mesago über die Zahlungsummenge verfügen kann.
- d) Für jede Mahnung nach Verzugesintritt gegenüber dem Vertragspartner sind wir berechtigt, eine Mahnpauschale von EUR 40,00 zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur ein solcher entstanden ist, der wesentlich niedriger als diese Pauschale ist. Die weitergehenden Ansprüche von Mesago bleiben unberührt.

6. Vorbehalte

- a) Referenten können gegebenenfalls auch kurzfristig ausgetauscht werden. Muss eine Veranstaltung auf dem Kongress aufgrund des Ausfalls eines Referenten ganz abgesagt werden, wird Mesago den für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gezahlten Preis an die Teilnehmer zurückerstatten.
- b) Bei Vorliegen eines nicht durch die Parteien verschuldeten zwingenden Grundes oder höherer Gewalt (bspw. Arbeitskampf, behördliche oder gesetzliche Anordnung, extreme Wetterbedingungen, Katastrophen, Krieg, Terrorgefahr, Brand, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer, Epidemie-/Pandemiesituation, Embargos, Energiemangel (insbesondere Ausrufen der dritten Stufe (Notfallstufe) des Notfallplans Gas durch das zuständige Bundesministerium oder entsprechende zukünftige Eingriffe durch Gesetzgebung oder Exekutive) oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe), die die Durchführung des Kongresses unzumutbar erschwert oder unmöglich macht, werden beide Seiten von ihren Vertragspflichten frei. Mesago behält sich insbesondere vor, den Kongress bei Vorliegen der aufgezählten Gründe an einen anderen Ort zu verlegen, zu kürzen, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die vom Vertragspartner zu bezahlende Vergütung ist dann entsprechend anzupassen bzw. entfällt bei einer völligen Absage ganz. Bis dahin gemachte Aufwendungen trägt jede Seite selbst. Bereits erbrachte Leistungen der Parteien sind zurückzugewähren.
- c) Den Parteien ist bewusst, dass die Corona-Pandemie, Kriegsgeschehen und die derzeitige Energiekrise weitreichende Auswirkungen mit sich bringen können, die möglicherweise die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beeinträchtigen kann. Die Parteien sind sich darüber einig, dass, soweit sie aufgrund von Einschränkungen infolge dieser Ereignisse nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dies als ein Ereignis höherer Gewalt angesehen wird, welches die betroffene Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbindet. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf der oben beschriebenen Sachlage beruht.
- d) Mesago ist berechtigt, von der Durchführung des Kongresses nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit dem Kongress angestrebte Zweck nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Mesago ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Vertragspartners zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Vertragspartners auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an dem Kongress bereits getätigt wurden oder auf Schadenersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

7. Reklamationen

- a) Offensichtliche Leistungsmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels zu rügen.
- b) Nur, wenn Mesago nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird oder wenn Mesago mit zwei Versuchen, Abhilfe zu schaffen, gescheitert ist, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

8. Haftungsbeschränkung

- a) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Mesago unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Mesago ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Mesago nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Mesago auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere für Produktfehler, bleiben unberührt.
- b) Soweit die Haftung von Mesago ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mesago.
- c) Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gewährten Ansprüche aus.

9. Aufrechnung/Zurückhaltung

Der Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Austausch des Vertragspartners, Stornierung und Kündigung

- a) Der Vertragspartner ist vor Beginn des Kongresses jederzeit kostenlos berechtigt, Mesago gegenüber einen Ersatzteilnehmer zu benennen, der die gebuchten Leistungen statt des Bestellers besuchen will und soll. Stimmen Mesago und der Ersatzteilnehmer der Übertragung des Vertrages des Vertragspartners mit Mesago zu, wird der Vertragspartner ohne Entstehung weiterer Kosten für den Vertragspartner aus dem Vertrag entlassen. Mesago zahlt bereits geleistete Zahlungen nicht an den Vertragspartner zurück, dieser regelt den Ausgleich mit dem Ersatzteilnehmer selbst.
- b) Die ordentliche vorzeitige Beendigung des Vertrags („Stornierung“) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mesago möglich. Bei einer Stornierung bis zum 16.05.2024 erklärt Mesago diese Zustimmung bereits jetzt, der Vertragspartner ist in diesem Fall Mesago zur Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von netto EUR 75,00 verpflichtet, darüber hinausgehende bereits geleistete Zahlungen werden an den Vertragspartner erstattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist das Datum des Eingangs des Vertragsbeendigungsbegehrens bei Mesago. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, bleibt der Vertragspartner bei einer späteren Stornierung zur Zahlung der geschuldeten Gebühren verpflichtet.
- c) Die Parteien haben insbesondere das Recht, Verträge fristlos zu kündigen, wenn aufgrund des Verhaltens der jeweils anderen Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mesago mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug befindet oder der Vertragspartner eine sonstige vertragliche Verpflichtung verletzt. Weitergehende Rechte von Mesago aufgrund des Kündigungsgrundes bleiben unberührt.

11. Einwilligung in Film-, Bild- und Tonaufnahmen

Der Vertragspartner gestattet, dass Mesago Film-, Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen, insbesondere auch im Internet und zu Werbezwecken, anfertigt oder anfertigen lässt und nutzt. Mesago ist berechtigt, die Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere die Herstellung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentliche Zugänglichmachung, Sendung sowie Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung der Aufnahmen sowie Bearbeitung/Änderung und ist damit auch in sachlicher Hinsicht unbeschränkt. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, erwirbt der Vertragspartner keinerlei Nutzungsrechte an den Aufnahmen.

B. Besondere Bestimmungen für Referenten

1. Vertragsabschlüsse mit Referenten

- a) Für Teilnehmer an Kongressen, die von Mesago vertraglich damit beauftragt wurden, neben ihrer Teilnahme einen Beitrag zu dem Kongress zu leisten (z.B. Halten eines Vortrags, Leitung eines Workshops etc.) („Referenten“) gelten außerdem diese besonderen Bedingungen für Referenten. Diese gehen den sonstigen Bestimmungen für Teilnehmer vor, lassen diese aber im Übrigen unberührt.
- b) Mesago und der Referent vereinbaren schriftlich die Einzelheiten zu dem zu leistenden Beitrag (insbesondere Inhalt, Dauer, Teilnehmerzahl, nötige Medien etc.) und der Gegenleistung (z.B. Zahlung einer Vergütung, vergünstigte Teilnahme an Kongress etc.).
- c) Der Referent kann sich für das übrige Kongressangebot anmelden. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten dafür ausschließlich die obenstehenden Bedingungen, einschließlich der anwendbaren Preise.

2. Beitrag des Referenten

- a) Der Referent muss eventuelle Unterlagen und Dateien zu seinem Beitrag (z.B. PowerPoint-Präsentation) mindestens eine Woche vor Beginn des Kongresses Mesago zur Verfügung stellen.
- b) Auf Aufforderung von Mesago hat der Referent die genauen Inhalte seines Betrages mindestens neun Wochen vor Beginn des Kongresses Mesago zur Verfügung stellen.
- c) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, umfasst die Leistungspflicht des Referenten auch die Einräumung einfacher Nutzungsrechte für die Veröffentlichung und weitere Verwendung des Beitrags durch Mesago, (insbesondere auch von Bild- und Videoaufnahmen insbesondere auf der Website, digitalen Plattformen, digitalen Magazinen und Printmedien von Mesago) des Beitrags. Der Referent stimmt der vorgenannten Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen, auf denen der Referent erkennbar abgebildet ist, ausdrücklich zu.

3. Stornierung des Referenten

Für Referenten gelten die unter Ziffer A. 10. a) und b) dieser Bedingungen geregelte Rechte, einen Ersatzteilnehmer zu benennen und sich gegen eine Bearbeitungspauschale vom Vertrag lösen zu können, nicht. Mesago stimmt bei Referenten nicht der vorzeitigen Vertragsbeendigung zu.

C. Schlussbestimmungen

- a) Soweit in diesen Bedingungen Schriftform festgelegt ist, reicht die Form per einfacher E-Mail aus.
- b) Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen Mesago und dem Vertragspartner ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den vertraglichen Regelungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
- c) Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz von Mesago in Stuttgart.
- d) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Mesago und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- e) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Mesago und dem Vertragspartner ist Stuttgart. Mesago behält sich die Wahl vor, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch an anderen gesetzlichen Gerichtsständen geltend zu machen.